



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Seite 1 von 10

01.06.2017

Bericht über den Besuch der Länderkommission in den Justizvollzugsanstalten Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken, und Gelsenkirchen

Ihr Schreiben vom 04.01.2017 (231-NW/3/16)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 04.01.2017 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken

B.I Belegung der Hafträume

Der Empfehlung der Länderkommission, nur solche Hafträume mehrfach zu belegen, die über eine ausreichend große Grundfläche und vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen, wird entsprochen, soweit nicht zwingende Gründe der Belegung entgegenstehen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



In der Zweiganstalt Dinslaken gibt es 14 Gemeinschaftshafträume. Diese weisen eine Fläche von 16,5 qm auf und sind mit jeweils 4 Betten, 3 Schränken, 2 Tischen und 3 Stühlen ausgestattet. Zudem befinden sich darin jeweils räumlich abgetrennte und vollständig umschlossene Toilettenkabinen mit etwa 1 qm Grundfläche. Jede Toilettenkabine verfügt über einen Luftsanierer, welcher belastete Luft aus der Kabine durch einen Ventilator ansaugt und durch einen Aktivkohlefilter reinigt. Die Gemeinschaftshafträume sind regelmäßig mit 2 Gefangenen belegt.

Im Übrigen ist der Länderkommission insoweit beizupflichten, als dass zukünftig eine ausreichende Trennung von Raucherinnen und Nichtraucherinnen unabhängig von einer insoweit unmaßgeblichen "Einverständniserklärung" zu erfolgen hat.

B.II Ausstattung der Hafträume

Die aktuelle Ausstattung der Hafträume erfüllt die Vorgaben des § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW. Die Schaumstoffmatratzen, Kopfkeile und Baumwolldecken, die sich in den Hafträumen befinden, sind von der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben worden. Eine alternative Beschaffungsmöglichkeit ist derzeit nicht gegeben. Das Einbringen von Kopfkissen – mit Ausnahme von ärztlich verordneten orthopädischen Kissen – von außen kann aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen werden.

B.III Besonders gesicherte Hafträume

Die Empfehlung der generellen vorherigen Ankündigung der optischen Überwachung wird geteilt. Gesetzlich verankert ist dies in § 66 Absatz 2 StVollzG NRW, wonach die Beobachtung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen ist.

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in absoluten Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig ein-



greifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Hafttraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

Die weitergehenden Empfehlungen der Länderkommission wurden bereits umgesetzt, insbesondere wurde das Fixierbett umgedreht an der Wand befestigt, sodass es nicht mehr als solches direkt erkennbar ist.

B.IV Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass Durchsuchungen, die mit einer vollständigen Entkleidung verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. Allerdings hat die langjährige Erfahrung in den Justizvollzugsanstalten gezeigt, dass aufzunehmende (weibliche) Gefangene regelmäßig versuchen, insbesondere im Intimbereich und in anderen schwer zugänglichen Körperstellen, verbotene (gefährliche) Gegenstände sowie Substanzen in die Anstalten einzuführen. Um die betroffenen Personen, die anderen Gefangenen und Bediensteten vor den hiervon ausgehenden potenziellen Gefahren schützen zu können, wird bei der Aufnahme in der Regel eine gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 StVollzG NRW zulässige, mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung durchgeführt. Bei Erkenntnissen, die darauf hindeuten, dass eine solche Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die betroffene Person nicht zu vermuten ist, wird jedoch, im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, auf die Entkleidung verzichtet, vgl. § 64 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 StVollzG NRW.

Die Bediensteten werden für die Ausnahmeregelung noch einmal sensibilisiert.

B.V Außenkontakte - Telefongespräche

Die Zweiganstalt Dinslaken ist überwiegend für die Vollstreckung von Untersuchungshaft zuständig. Untersuchungsgefangenen werden in vielen Fällen Beschränkungen nach § 119 StPO auferlegt, welche u. a. eine Erlaubnis und Überwachung der Telefongespräche vorschreiben.



Diese Beschränkungen machen sowohl einen Antrag als auch die Anwesenheit eines Bediensteten notwendig.

Im Übrigen werden Telefongespräche zu anstaltsüblichen Bedingungen während des Tagesdienstes ermöglicht, sofern die räumlichen, persönlichen und organisatorischen Verhältnisse es zulassen. Dies wird von den Gefangenen rege genutzt. Dringende behördliche Gespräche werden durch die Fachdienste durchgeführt.

B.VI Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass die Vertraulichkeit des ärztlichen Gesprächs gewahrt bleiben muss. Das Hinzuziehen von Vollzugsbeamtinnen und –beamten zur Übersetzung von Gesprächen mit dem anstaltsärztlichen Dienst wird sich jedoch auch in Zukunft nicht vollständig vermeiden lassen, da der Rückgriff auf externe Sprachmittler insbesondere zu ungünstigen Zeiten und angesichts medizinisch erforderlicher Maßnahmen nicht immer zeitgerecht erfolgen kann. In bestimmten Fällen, etwa weil über das Vorliegen einer Suizidgefahr zu entscheiden oder die Kenntnis über die Medikation eines Patienten erforderlich ist, erscheint es daher angezeigt, mit Zustimmung des betroffenen Gefangenen einen Bediensteten oder auch einen Mitgefangenen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 StVollzG NRW, § 6 Absatz 3 Satz 2 UVollzG NRW zur ärztlichen Aufnahmeuntersuchung) als Sprachmittler hinzuzuziehen. Ein breiterer Einsatz von Dolmetschern wird jedoch im Justizvollzug insgesamt angestrebt. Hierfür sind im Haushalt erhebliche Mittel zusätzlich auf Initiative der bisherigen Landesregierung eingestellt worden.

C.I Hausordnung

Die Hausordnung wurde um den Hinweis auf den kostenfreien Bezug von Hygiene- und Desinfektionsmitteln von der Kammer erweitert.

C.II Gefangenenmitverantwortung und Sprechstunde mit der Anstaltsleitung



Die Gefangenen werden in Gesprächen und in Form von Aushängen stetig darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Wahl einer Gefangenenmitverantwortung besteht.

Bezüglich des Vorschlags der Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde mit der Anstaltsleitung ist anzumerken, dass die Einrichtung von Sprechstunden gesetzlich nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist. Auf Regelungen entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StVollzG (Bund) wurde im nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetz bewusst verzichtet, um eine flexible Handhabung zu ermöglichen.

In der Zweiganstalt Dinslaken ist die zuständige Abteilungsleitung regelmäßig anwesend. Mit ihr können die Gefangenen über vollzugliche Belange sprechen. Bei gegebenem Anlass sucht zudem die Anstaltsleitung die Zweiganstalt auf.

C.III Türspione

Gegen eine reversible Außerbetriebnahme der „Hafttraumeinsichtöffnungen“ bestehen keine Bedenken. Die nicht genutzten Türspione wurden daher - entsprechend der Empfehlung der Länderkommission - mittlerweile „blind“ gestellt.

Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen

C.I Belegung der Hafträume

Es war angedacht, die angespannte Belegungssituation im Frauenvollzug des Landes durch Umwidmung von Haftplätzen des Männervollzugs zu entlasten. Dieses Vorhaben konnte jedoch bislang noch nicht umgesetzt werden, nachdem die Justizvollzugsanstalt Münster aus statischen Gründen bis auf einige wenige Hafträume kurzfristig geräumt werden musste. Es ist in Aussicht genommen, Teile der Justizvollzugsanstalt Münster wieder nutzbar zu machen. In der Folge wird es möglichst angestrebt, die angedachte Entlastung der Belegungssituation im Frauenvollzug umzusetzen. Dies soll bis zum Jahresende geschehen.



C.II Ausstattung der Hafträume

Die Betten in den Hafträumen der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen sind mit den von der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel für alle Anstalten im Land beschafften Kopfkeilen und Matratzen ausgestattet. Die aktuelle Ausstattung erfüllt die Vorgaben des § 43 Absatz 1 Satz 1 StVollzG NRW. Auf Anordnung des Anstaltsarztes erhalten Gefangene bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit eine hiervon abweichende Ausstattung. Bisher kam es im Hinblick auf diese Ausstattung zu keinen nennenswerten Beschwerden der Gefangenen, so dass es keiner Änderung der Ausstattung bedarf.

C.III Besonders gesicherte Hafträume

Der Empfehlung der Unterrichtung der Betroffenen darüber, dass eine optische Überwachung erfolgt, wird entsprochen. Gesetzlich verankert ist dies in § 66 Absatz 2 StVollzG NRW, wonach die Beobachtung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen ist.

Die Unterbringung eines Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird nur in absoluten Ausnahmefällen entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen angeordnet. In diesen Fällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich notwendig, um Leben und Gesundheit der Gefangenen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Haftraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen. Eine Beobachtung der Gefangenen durch Bedienstete des jeweils anderen Geschlechts wird nach Möglichkeit vermieden, erscheint aber mit Blick auf den Schutz der körperlichen Unversehrtheit als höherrangiges Gut in erforderlichen Einzelfällen vertretbar.

Die Befürchtungen der Länderkommission hinsichtlich der offen sichtbaren Schaukästen werden, mit Blick auf die Schutzinteressen der Bediensteten im Ergebnis nicht geteilt.

Verbringungen von Gefangenen in den besonders gesicherten Haftraum sind regelmäßig für Bedienstete und Gefangene mit hohem emotionalem Stress verbunden. Die Anordnung der Einsatzmittel im Vorraum des



besonders gesicherten Haftraums wurde daher so gewählt, dass eine reibungslose und schnelle Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sichergestellt ist, um die Belastung für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Alle Vorräume der in der JVA Gelsenkirchen vorhandenen besonders gesicherten Hafträume sind einheitlich mit Einsatzmitteln ausgestattet, so dass auch Bedienstete, die einem anderen Dienstbereich zugeordnet sind, im Einsatzfall die Örtlichkeit kennen und die bereitgestellten Einsatzmittel an gewohnter Stelle finden.

Die Kästen mit den Einsatzmitteln wurden bewusst mit Durchsichtmöglichkeit konstruiert, damit im Einsatzfall die Bediensteten zielgerichtet auf das benötigte Einsatzmittel zugreifen bzw. dieses anfordern können. Die Durchsichtmöglichkeit erleichtert zudem die regelmäßig durchzuführende Vollständigkeitskontrolle, da auf einen Blick erkennbar ist, ob die Einsatzmittel vollzählig sind, was gerade auch vor einem geplanten Einsatz von Bedeutung ist.

Bei der Platzierung der Schränke in den Vorräumen der besonders gesicherten Hafträume wurde darauf geachtet, dass diese – ebenso wie das Fesselbett – nicht im direkten Blickfeld der zugeführten Gefangenen hängen. Die bisherigen Erfahrungen haben zudem bestätigt, dass Gefangene bei einer Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum den vorhandenen Einsatzmitteln keine besondere Aufmerksamkeit schenken.

C.IV Schlichtzelle

Auch allgemeine Sicherungsmaßnahmen wie die Unterbringung in einer Schlichtzelle werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob eine Aufhebung der Anordnung erfolgen kann, um Gefangene nicht länger als erforderlich dieser Beschränkung auszusetzen, so dass auch hierbei die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Einer entsprechenden Dokumentation wie bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum bedarf es hierfür jedoch nicht. Die Dokumentation des Verhaltens der Gefangenen durch die sie betreuenden und behandelnden Bediensteten im IT-Programm „Basis-Web“ erscheint für die Nachvollziehbarkeit einer solchen Unterbringung grundsätzlich ausreichend.

Es wird aber besonderes Augenmerk auf die Ausstattung der regulären Schlichtzellen zu richten und zu prüfen sein, ob diese einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum vergleichbar ist.



C.V Ärztliche Versorgung

Die seitens der Länderkommission kritisierte mangelnde Abstimmung und unzureichende Zusammenarbeit der tätigen Ärzte hat sich mittlerweile nach Gesprächen mit den Ärzten unter Beteiligung der Fachaufsicht gebessert. Mittlerweile konnte jedoch eine interessierte Ärztin gefunden werden, welche ihren Dienst am 01.03.2017 angetreten hat. Es wird erwartet, dass dieser Umstand erheblich zur Entspannung der Gesamtsituation beiträgt.

C.VI Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung

Es wird auf die Ausführungen oben zu B. IV Bezug genommen.

C.VII Außenkontakte

1. Besuchsmöglichkeit

Den Gefangenen steht ein Besuchskontingent von zwei Besuchseinheiten à 70 Minuten im Monat zur Verfügung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zum Erhalt von Kinder- und Langzeitbesuchen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesamtdauer der Besuche liegt damit über den vom Gesetzgeber in § 19 Absatz 1 StVollzG NRW geforderten „mindestens zwei Stunden im Monat“. Sowohl im Frauen- als auch im Männerhaus wird jeweils ein eigener Besuchsbereich vorgehalten. Wird Gefangenen eine längere Besuchszeit gewährt, werden überwachte Besuche nach Ablauf einer Besuchseinheit unterbrochen, da die in dem Bereich eingesetzten Bediensteten dann die Ab- und Neuzuführung der Gefangenen und Besucher vornehmen müssen, so dass eine weitere Überwachung des Besuchs nicht mehr möglich ist. Der Besucher kehrt gemeinsam mit den nächsten Besuchern in den Besuchsbereich zurück und der Besuch wird dann fortgeführt.

In der Praxis sind von der aus personal-organisatorischen Gründen erforderlichen Unterbrechung von Besuchen lediglich wenige Einzelfälle betroffen, da die Gewährung mehrerer Besuchseinheiten hintereinander lediglich in Sonderfällen auf Wunsch der Gefangenen erfolgt, z.B. in Fällen der Anreise von Besuchern aus dem Ausland.



2. Telefongespräche

Die Empfehlung der Länderkommission, eine Möglichkeit für die Gefangenen zu schaffen, einfacher sowie gegebenenfalls vertraulich Telefongespräche führen zu können, kann nachvollzogen werden.

Seitens des Justizministeriums besteht die konkrete Absicht, den Justizvollzugsanstalten des Landes zu ermöglichen, die Haftraumtelefonie im Straftatbereich anzubieten. Ein entsprechender Erlass, durch den die Justizvollzugsanstalten – unter gewissen vorgegebenen Rahmenbedingungen – in die Lage versetzt werden, Telefonsysteme für Telefonate von Gefangenen einzuführen, befindet sich aktuell in der hausinternen Schlusszeichnung. Auf Grundlage dieses Erlasses werden die Justizvollzugsanstalten die erforderlichen Vergabeverfahren in eigener Zuständigkeit einleiten und durchführen können. Dabei bleibt es den Justizvollzugsanstalten überlassen, ob sie sich für die Einführung von Flur- oder Haftraumtelefonie entscheiden.

Darüber hinaus wird – aufgrund der positiven Erfahrungen eines erfolgreichen Modellprojektes in der JVA Detmold – den Anstalten die Möglichkeit eröffnet, Besuche mittels Bildtelefonie („Skype“) durchzuführen. Dies kommt insbesondere den Gefangenen zugute, deren Angehörige aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, weiter Anreise oder anderer Gründe nicht persönlich zum Besuch erscheinen können.

C.VIII Übersetzung von vertraulichen Arzt- und Psychologengesprächen
Auch aus Sicht der Justizvollzugsanstalten wird allerdings die Hinzuziehung von externen Sprachmittlern grundsätzlich angestrebt. Die in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen bestellte Integrationsbeauftragte hat bereits Kontakt zu verschiedenen Dolmetscherbüros aufgenommen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit diesen zu erörtern (Dolmetschersprechstunden sowie im Bedarfsfall telefonische Übersetzungs-/Dolmetscherdienste). Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

D.I Hausordnung

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist mittlerweile in elf weitere Sprachen übersetzt worden (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Niederländisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch). Dies ist gegenwärtig bedarfsgerecht.



D.II Personalplanung

Der Frauenbereich der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen wird im Rahmen des landesweit einheitlich geltenden Stellenverteilungssystems wegen seiner Besonderheiten auch besonders berücksichtigt; die Berechnung für den Frauenbereich ist grundsätzlich so aufgebaut, als handele es sich um eine eigenständige Anstalt.

Das Stellenverteilungssystem stellt jedoch weder eine Vorgabe für eine bestimmte Anzahl oder Besetzung von Dienstposten dar, noch wird ein tatsächlicher Bedarf für einzelne Bereiche berechnet. Die Dienstplanung und der bedarfsgerechte Einsatz von Personal sowie auch die Schwerpunktsetzung innerhalb der Anstalt liegen im Organisationsermessen der Anstaltsleitung.

Der Bericht der Länderkommission wird jedoch zum Anlass genommen, bei der demnächst anstehenden Neufestsetzung der Stellenziele insbesondere die Berechnungsmodalitäten des Frauenbereichs der Anstalt erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
